

Gemeinde Groß-Rohrheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VL-62/2026

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	Bürgermeister
Antragssteller:	
Datum:	14.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2026	
Gemeindevertretung	30.09.2026	

Beratung und Beschlussfassung über den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss 2024 gemäß § 113 HGO und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstands gemäß § 114 HGO

Erläuterung:

Der Jahresabschluss der Gemeinde Groß-Rohrheim für das Haushaltsjahr 2024 wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße gemäß § 128 HGO (Hessische Gemeindeordnung) geprüft.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt und ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk wurde erteilt. Der Schlussbericht der Revision des Kreises Bergstraße und die Beantwortung der Prüfungsfeststellungen sind in der Anlage beigelegt.

Der Jahresabschluss 2024 schließt unter Berücksichtigung der nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmenden Abschlussbuchungen mit folgendem Ergebnis ab:

Ergebnisrechnung:

Ordentliches Ergebnis = -78.922,33 €

Außerordentliches Ergebnis = 1.108.384,67 €

Jahresergebnis = 1.029.462,34 €

Der Gemeindevorstand hatte bereits in seiner Sitzung am 29.04.2026 im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 vorgeschlagen, den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 78.922,33 € durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu decken und den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.108.384,67 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Schlussbericht des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße zur Kenntnis und stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 fest.

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO, den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 78.922,33 € durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu decken.

Gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO wird der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.108.384,67 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 HGO für die Haushalts- und Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt

Anlage(n):

- (1) Stellungnahme zu Prüfungsfeststellungen JAB 2024
- (2) Bericht über die Prüfung JAB 2024